

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vertretung nach außen

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Biblische Archäologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird nach außen durch jedes Vorstandsmitglied vertreten.

§ 2

Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Biblischen Archäologie. Er fördert
 - a) Die Lehr- und Forschungstätigkeit des Faches Biblische Archäologie der Universität Mainz;
 - b) die Studierenden des Faches Biblische Archäologie der Universität Mainz;
 - c) Forschungs- und Studienaktivitäten von Angehörigen des Faches Biblische Archäologie;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit zu Vermittlung der Kultur des Alten Israel
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, von Vorträgen und Forschungsvorhaben.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter

Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

Zahlt ein Mitglied ein Jahr lang keine Mitgliedsbeiträge, erfolgt der automatische Ausschluss, sofern der Vorstand nicht anders entscheidet.

3. Ehrenmitglieder

Personen, die den Zweck des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt.

§ 4 Beiträge und Spenden

1. Die Mitglieder des Vereins entrichten jährlich einen Beitrag. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem jeweils letzten gültigen Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen eine Befreiung von der Beitragspflicht aussprechen.
2. Der Verein kann Spenden von Mitgliedern und Dritten entgegennehmen.

§ 5 Verwendung der Mittel

1. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

6

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts des/der SchatzmeisterIn sowie Entlastung des Vorstandes;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- c) Wahl von zwei KassenprüferInnen auf zwei Jahre;
- d) Feststellung der Höhe des Mitgliedsbeitrags;
- e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder über den Ausschluss eines Mitgliedes;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Änderung der Satzung;
- h) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand hat bei Grundsatzentscheidungen die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

2. Einberufung

- a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird oder die Belange des Vereins es erfordern.

3. Beschlussfassung

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- b) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/In oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.

- c) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der SchatzmeisterIn,
- dem/der SchriftführerIn,
- sowie bis zu 3 BeisitzerInnen.

Der/Die InhaberIn des Lehrstuhles Biblische Archäologie der Universität Mainz hat kraft Amtes beratende Stimme im Vorstand.

2. Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen auf zwei Jahre gewählt. Das Vorschlagsrecht liegt bei der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

3. Beschlussfassung und Vertretung

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden. Zur Regelung seiner Arbeit kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der/die SchatzmeisterIn, der/die SchriftführerIn, die den Verein allein zu vertreten berechtigt sind. Der/die zweite Vorsitzende, der/die SchatzmeisterIn und der/die SchriftführerIn werden im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- c) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, zweckgebunden an die Universität Mainz zur Förderung der Lehr und Forschungstätigkeit des Faches Biblische Archäologie.

§ 10

Inkrafttreten

1. Die ursprüngliche Satzung ist in am 27.09.2012 von der Gründungsversammlung beschlossen worden und wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.04.2014 geändert. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften von sieben (7) Gründungsmitgliedern: